

Bodenseekreis

SATZUNG

über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Markdorf am 21.7.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Markdorf unterhält gemeindeeigene Kinderbetreuungseinrichtungen und betreibt diese im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTagG) als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Begriffsbestimmungen der Betreuungsangebote gemäß § 1 Absatz 2 bis 6 KiTaG:

1. Regelgruppen: Einrichtungen mit einer Betreuungszeit von insge-

samt 30 Std./Woche am Vor- und Nachmittag.

2. Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (VÖ):

Einrichtungen mit einem zusammenhängenden Be-

treuungskorridor von insgesamt 35 Std./Woche.

3. Ganztagesgruppen: Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Be-

treuungszeit von insgesamt 50 Std/Woche.

4. Ganztagesgruppen plus VÖ: Einrichtungen mit einer Ganztagsbetreuung von 2

bis 3 Tagen die Woche plus dem unter Ziffer 2 genannten Betreuungsangebot an den restlichen Be-

treuungstagen (max. 44 Std./Woche).

5. Kleinkindgruppe 5 Tage: Einrichtungen für Kleinkindbetreuung mit einem zu-

sammenhängenden Betreuungskorridor von 35

Std./Woche für Kinder im Alter bis zu 3 Jahren.

6. Kleinkindgruppe 3 Tage: Einrichtungen für Kleinkindbetreuung mit einem zu-

sammenhängenden Betreuungskorridor von 21 Std./Woche für Kinder im Alter bis zu 3 Jahren wird nur angeboten, wenn das Angebot Ziffer 5. nicht voll

belegt ist.

7. Kleinkindgruppe Ganztags: Einrichtungen für Kleinkindbetreuung mit einem zu-

sammenhängenden Betreuungskorridor von 45

Std./Woche für Kinder im Alter bis zu 3 Jahren.

8. Ferienbetreuung im Wald: Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Be-

treuungszeit von insgesamt 30 Std/Woche. Das Betreuungsangebot kann nur in den Sommerferien in

Anspruch genommen werden.

Bei den Angeboten gemäß Ziffern 4. und 6. ist die Anzahl und Wahl der Betreuungstage nur unter Berücksichtigung der Organisationsabläufe des jeweiligen Kindergartens möglich. Es besteht keinerlei Rechtsanspruch der Sorgeberechtigten.

- (2) Die Betreuungstage sowie die Öffnungszeiten der jeweiligen Betreuungsangebote sind in der Kindergartenordnung für die einzelnen Kinderbetreuungseinrichtungen näher bestimmt.
- (3) Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Betreuungseinrichtung.

§ 3 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag der Sorgeberechtigten und mit Zustimmung der Einrichtung (Betreuungsvereinbarung).
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch die Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen abgemeldet.
- (3) Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger der jeweiligen Kindertageseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen.
- (4) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschuld trotz Mahnung oder wenn das Kind länger als 2 Monate unentschuldigt fehlt. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid, er ist unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen anzudrohen.

§ 4 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren gemäß dem der Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben.
- (2) Gebührenmaßstab ist die Anzahl der belegten Betreuungsplätze.
- (3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Scheidet das Kind bis einschließlich 15. des jeweiligen Monats aus der Einrichtung aus bzw. wird

das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats aufgenommen, ermäßigen sich die Gebührensätze gemäß § 5 Absatz 3 auf 50 Prozent.

(4) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.

§ 5 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühr wird gestaffelt nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben. Darüber hinaus erfolgt, bei den Betreuungsangeboten Ganztagesgruppe, Ganztagesgruppe plus VÖ und Kleinkindgruppe, eine Gebührenstaffelung nach dem Familienbruttoeinkommen.
- (2) Als Familienbruttoeinkommen (auch bei dauerhaften Lebensgemeinschaften) im Sinne dieser Satzungsregelung werden sämtliche Einkünfte eines Kalendermonates in Geld (z.B. Arbeitseinkommen, Kindergeld, Wohngeld, Mieteinnahmen, Unterhalt) und Geldeswert (z.B. unentgeltliches Wohnrecht) ohne irgendwelche Abzüge (z.B. Steuerfreibeträge, Sozialversicherungsleistungen) zugrunde gelegt. Einmalige Zahlungen wie z.B. Urlaubs-, Weihnachtsgeld und Dividende werden nicht angerechnet.
- (3) Die Höhe der Gebühren ist dem der Satzung beiliegenden Gebührenverzeichnis geregelt. Dieses Verzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (4) Kleinkinder ab 2 Jahren können auf Antrag der Sorgeberechtigten, mit Ausnahme der Ganztagsbetreuung, in eine Kindergartenbetreuungsform aufgenommen werden. Hierbei wird eine Gebühr der Kleinkindgruppe bis zum Erreichen des Kindergartenalters erhoben.
- (5) Werden in den Kinderbetreuungseinrichtungen Mahlzeiten angeboten, kann zusätzlich zu den Gebühren eine Essensgebühr fällig werden (siehe Gebührenverzeichnis). Die Essensgebühr bemisst sich nach den tatsächlich entstandenen Kosten. Die Fälligkeit richtet sich nach § 7.
- (6) Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gemäß Absatz 1, ist die Änderung der Stadt Markdorf unter Angabe des Kalendermonats, in dem die Änderung wirksam wurde, mitzuteilen. Die Benutzungsgebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung angezeigt wurde.
- (7) Ändert sich das Familienbruttoeinkommen gemäß Absatz 2, ist dies ebenfalls der Stadt Markdorf unverzüglich anzuzeigen. Bis zur Vorlage der Einkommensnachweise wird vorläufig der Höchstbetrag erhoben. Bei nachträglicher Vorlage der Einkommensnachweise ist eine niedrigere Einstufung für einen Monat rückwirkend möglich.

§ 6 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten des in die Kinderbetreuung aufgenommenen Kindes, in deren Haushalt das Kind lebt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung/Fälligkeit

Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen.

Die Benutzungsgebühren sind bis zum 1. eines jeden Monats für den jeweils laufenden Veranlagungszeitraum (§ 4 Abs. 3) an die Stadt- und Spitalkasse zur Zahlung fällig. Es ist durch die Sorgeberechtigten unaufgefordert zu entrichteten.

§ 8 Stundung, Ermäßigung und Erlass

- (1) Gebühren, die aus triftigen sozialen Gründen bis zum Fälligkeitsdatum nicht entrichtet sind, können auf vorherigen Antrag gestundet werden.
- (2) Sorgeberechtigte, die zu den einkommens- und sozialschwachen Familien im Sinne des Bundessozialhilfegesetzes gehören, kann auf Antrag die Benutzungsgebühr ermäßigt werden. In den Fällen, in denen die Erhebung der Gebühr für die Sorgeberechtigten eine unbillige Härte darstellen würde, kann nach Satz 1 verfahren werden. Anträge können beim städtischen Sozialamt oder bei der Leitung der städtischen Kinderbetreuungseinrichtung schriftlich gestellt werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30.11.2010 in der Fassung vom 23.7.2013 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Markdorf, den 22.7.2015

Georg Riedmann Bürgermeister

Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Markdorf (Bürgermeisteramt), Rathaus, geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung; die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Gebührenverzeichnis zur Satzung vom 21.7.2015 (Gültig ab 1.9.2015) über die Erhebung von Benutzungsgebühren in den gemeindeeigenen Kinderbetreuungseinrichtungen

Das Betreuungsangebot der jeweiligen Kinderbetreuungseinrichtungen ist in der Kindergartenordnung festgelegt.

Betreuungsangebote	1-Kind- Familie	2-Kind- Familie	3-Kind- Familie	4- und Mehr- kindfamilie
1. Regelgruppe	100 €	76 €	50 €	16 €
2. VÖ	145 €	110€	72 €	24 €
3. Ganztagesgruppe				
Familienbruttoeinkommen über 4.300 €/Monat	309 €	234 €	155 €	49 €
Familienbruttoeinkommen bis 4.300 €/Monat	252 €	191 €	128 €	39 €
Familienbruttoeinkommen bis 3.300 €/Monat	195 €	148 €	98 €	31 €
4. Ganztagesgruppe plus VÖ				
Familienbruttoeinkommen über 4.300 €/Monat	259 €	196 €	128 €	43 €
Familienbruttoeinkommen bis 4.300 €/Monat	210 €	159 €	104 €	35 €
Familienbruttoeinkommen bis 3.300 €/Monat	162 €	122 €	81 €	27 €
5. Kleinkindgruppe 5 Tage				
Familienbruttoeinkommen über 4.300 €/Monat	315 €	232 €	157 €	63 €
Familienbruttoeinkommen bis 4.300 €/Monat	213 €	157 €	106 €	42 €
Familienbruttoeinkommen bis 3.300 €/Monat	155 €	115€	78 €	31 €
6. Kleinkindgruppe 3 Tage				
Familienbruttoeinkommen über 4.300 €/Monat	225 €	167 €	113 €	46 €
Familienbruttoeinkommen bis 4.300 €/Monat	162 €	120 €	81 €	33 €
Familienbruttoeinkommen bis 3.300 €/Monat	123 €	92 €	62 €	25 €
7. Kleinkindgruppe Ganztags				
Familienbruttoeinkommen über 4.300 €/Monat	416 €	309 €	208 €	84 €
Familienbruttoeinkommen bis 4.300 €/Monat	365 €	270 €	182 €	73 €
Familienbruttoeinkommen bis 3.300 €/Monat	314 €	232 €	157 €	63 €
8. Ferienbetreuung im Wald	28 €/pro Woche	21 €/pro Woche	14 €/pro Woche	4 €/pro Woche

Gebührenverzeichnis zur Satzung vom 21.7.2015 (Gültig ab 1.9.2015) über die Erhebung von Benutzungsgebühren in den gemeindeeigenen Kinderbetreuungseinrichtungen

9. Essensgebühr (5 Tage)	53 €	53 €	53 €	53 €
10. Essensgebühr (3 Tage)	31,80 €	31,80 €	31,80 €	31,80 €
11. Essensgebühr (2 Tage)	21,20 €	21,20 €	21,20 €	21,20 €

Die Essensgebühr (Ziffer 9.) muss zu den in Ziffer 3., 5. und 7. genannten Betreuungsangeboten **zusätzlich** mit gebucht werden.

Die Essensgebühr (Monatstarif gem. Ziffer 10) muss zu den in Ziffer 6. genannten Betreuungsangebot zusätzlich mit gebucht werden.

Die Essensgebühren (Ziffern 10., 11.) müssen zu den in Ziffer 4. genannten Betreuungsangebot an den ganztägig betreuten Tagen mit gebucht werden.